

Statuten des Vereins

Ski-Club St. Michael – Koralpe

kurz SC St. Michael-Koralpe – SCSTMK

Satzungen

Beschluss der Generalversammlung vom 27.06.2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Generalversammlung
- § 12 Aufgaben der Generalversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 16 Rechnungsprüfer
- § 17 Schiedsgericht
- § 18 Sekretariat
- § 19 Freiwillige Auflösung des Vereins
- § 20 Definition der Stimmenmehrheiten

Anhang zu den Satzungen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**SC St. Michael - Koralpe**“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 9400 Wolfsberg - Muldenweg 10 und erstreckt seine Tätigkeit auf die lokale und regionale Förderung und Verbreitung des Skisports im Besonderen sowie des Sports im Allgemeinen und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Junge Sportler im Rennschisport durch gezieltes Training auszubilden, sie aber auch in ihrer menschlichen Entwicklung zu fördern und zu stärken.
- 3) Der SC St. Michael-Koralpe ist ordentliches Mitglied des Kärntner Landesschiverbandes LSVK, des ÖSV Österreichischen Schiverbandes sowie des ASKÖ.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen/Sektionen ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, stellt sich die Aufgabe, den Schneesport zu fördern und zu verbreiten und Veranstaltungen durchzuführen, die dem Schneesport dienen.
- 2) Kinder- und Jugendförderung
- 3) Förderung der Verbundenheit der Mitglieder zur Koralpe.
- 4) Die Tätigkeit des SCSTMK ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Generalversammlung
 - b) SCSTMK - Stammtische
 - c) Jahresberichte
 - d) Newsletter
 - e) Diverse Veranstaltungen für Clubmitglieder
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Trainingsbeiträge
 - c) Materialkostenbeitrag
 - d) Spenden und Subventionen
 - e) Subventionen der Gemeinden bzw. Tourismusverband zur Jugendförderung
 - f) Einnahmen bei Veranstaltungen
 - g) Eigenleistungen der Mitglieder

¹ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

- h) Sponsorleistungen
- i) Abhaltungen von Sportveranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 4) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch und ohne Aufnahmegebühr als ordentliche Mitglieder geführt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die derzeitigen Mitglieder der Sektion Ski des ASKÖ St. Michael werden automatisch in den neuen Verein SC St. Michael – Koralpe aufgenommen.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 6) Gründe für eine Nichtaufnahme werden vom Vorstand nicht angegeben

§ 6: Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- 1) Die Liebe und Begeisterung zum Schneesport und die Verbundenheit zur Koralpe sind Grundvoraussetzungen für eine Aufnahme.
- 2) Für eine Mitgliedschaft muss die betreffende Person seit mindestens drei Jahren Gast auf der Koralpe sein.
- 3) Für die Aufnahme benötigt man zwei Bürgen: Ein Mitglied des SCSTMK, einen Bürgen aus dem Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person. Die Bürgen richten einen Vorschlag an den Club, die betreffende Person aufzunehmen.
- 4) Sollte ein Mitglied diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der jeweilige Ausschuss über eine Aufnahme in den SCSTMK entscheiden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied des SCSTMK ab dem 18. Lebensjahr ist berechtigt Anträge zur Generalversammlung schriftlich bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat des SCSTMK einzubringen.
- 3) Nur Mitglieder des SCSTMK sind berechtigt Clubabzeichen zu tragen, die Einrichtungen sowie die Begünstigungen in Anspruch zu nehmen und an Club-Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4) Mitglieder welche im Kader des SCSTMK trainieren, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Spesenersatz. Diese Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Trainingsgebühren und Materialkostenbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 10) Ehrenmitglieder, sind von jeder Beitragspflicht entbunden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 10: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat am 27.05.2014 um 19:30 Uhr im Gasthaus Pollheim in St. Michael stattgefunden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
 - a. Jährliche Mitgliedsbeitrag pro Erwachsene € 25,00
 - b. Jährlicher Mitgliedsbeitrag pro Ehepaar € 20,00
 - c. Jährlicher Mitgliedsbeitrag pro Kind/Jugendlichen bis 18 Jahre € 15,00
 - d. Für ÖSV Mitglieder zuzüglich der jeweils aktuellen ÖSV Beiträge
- 7) Festsetzung der Höhe der Materialkostenbeiträge für Trainingsgruppe:
 - a. Jährlicher Materialkostenbeitrag für Master-und Jugend pro Rennläufer € 30,00
- 8) Festsetzung der Höhe der Trainingsgebühr
 - a. Jährliche Trainingsgebühr für Kindertraining & Spassgruppe pro Kind € 100,00
- 9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus :
 - a) Obmann/Obfrau **Gerhard HOFSTÄTTER**
 - b) Stellvertreter/in **Christian EBERHARDT**
 - c) Schriftführer/in - Stellvertreter/in **Thomas RABENSTEINER, Martina LURZ**
 - d) Kassier/in - Stellvertreter/in **Mag. Wolfgang STÜCKLER, Christian Pogrillz**
 - e) Sportwart/Jugendreferent **Dipl.-Ing. Dr.techn. Jürgen BLASSNEGGER**
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen dieser Statuten;
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 9) Der Vorstand hat in jedem Clubjahr mindestens vier Vorstandssitzungen abzuhalten.
- 10) Wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder schriftlich im Sekretariat eine Vorstandssitzung beantragen, so ist diese binnen einer Woche einzuberufen und binnen zwei Wochen abzuhalten.
- 11) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es sei denn, die Satzungen bestimmen eine qualifizierte Stimmenmehrheit. Für Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
- 12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder über Anordnung des Obmannes (in dessen Abwesenheit der Stellvertreter) mindestens eine Woche vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, geladen wurden und mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 13) Bestellung des Material-, Bus- & Hüttenwart, **Hr. Pogrillz Helmut**
- 14) Bestellung des Bus-Vermieters, **Hr. Josef Rabensteiner**
- 15) Skidoo Wart Obmann und Obmann Stv.
- 16) Bestellung der Trainer/Skilehrer/Instruktoren/Übungsleiter/Kampfrichter
- 17) Zur Durchführung von Wahlen bestellt der Vorstand einen Wahlleiter.
- 18) Genehmigung von Sponsoren-Verträgen.
- 19) Entscheidung über die Verwendung der Budgetmittel.
- 20) Entscheidung über die Verleihung von Ehrenabzeichen, Leistungsabzeichen
- 21) Für die Zulassung von Zweigvereinen bzw. Sektionen ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Dieser muss von mindestens 51 % der zu diesem Zeitpunkt gewählten Vorstandsmitglieder unterfertigt sein (einfache Mehrheit). Dieser Antrag ist dem Sekretariat des SCSTMK und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Über diesen Antrag ist in der darauffolgenden Generalversammlung zwingend abzustimmen. Eine mögliche Beschlussfassung in der Generalversammlung hat mit qualifizierter Mehrheit zu erfolgen.
- 22) Anlässlich der jährlich stattfindenden Budgetsitzung wird auch die Finanzkraft besprochen.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechnungsprüfer sind: **Erich THEUERMANN & Josef RABENSTEINER**

& 16 Sportwart/Jugendreferent

- 1) Kindertraining Sommer und Winter für Spass- und Renngruppe
- 2) Jugend und Mastertraining im Winter
- 3) Rennanmeldung an das Nennkomitee
- 4) Fortbildung für Übungsleiter, Instruktoren, Skilehrer und Trainer
- 5) Kommunikation des Vereins mit dem LSVK (Kärntner Landesschiverband)
- 6) Sportwart ist: **Dipl.-Ing. Dr.techn. Jürgen BLASSNEGGER**

§ 17: Sekretariat/Schriftführer

Der Vorstand bedient sich zur Ausführung und für das Evidenzhalten der Agenden eines Sekretariat bzw. des Schriftführers.

- a) Führen der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung
- b) An- und Abmeldung der Mitglieder beim ÖSV
- c) Führen der Mitgliederliste
- d) Führen und Aktualisierung der Skiclub Homepage
- e) Informationen an die Mitglieder, Newsletter, Mitgliedsbeiträge.
- f) Sekretariat/Schriftführer ist **Thomas RABENSTEINER, Martina LURZ**

§ 16: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen² soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Definition der Stimmenmehrheiten

Einfache Mehrheit: mehr als 50% der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung und ebenso mehr als 50% der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung
Qualifizierte Mehrheit: mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung und ebenso mehr als zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung.

Anhang zu den Satzungen

Abzeichen und Ehrenzeichen des Ski-Club St. Michael-Koralpe:

Das Clubzeichen besteht aus einem in Rot-Weiß-schwarz gehaltenen Rechteck mit der Inschrift „Ski-Club SC St. Michael-Koralpe“ mit dem Turm von St. Michael. Jedes Mitglied ist berechtigt dieses Abzeichen zu tragen.

Mitgliedern, die sich skisportlich oder in anderer Hinsicht für den SCSTMK besonders verdient gemacht haben, können Ehrenzeichen verliehen werden.

Für die Verleihung aller Ehrenzeichen gelten folgende Richtlinien:

- 1) Grundsätzlich sollen nur Mitglieder mit mehrjähriger Mitgliedschaft ausgezeichnet werden. Ehrenzeichen können, aber müssen nicht verliehen werden. Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen können von allen Mitgliedern gemacht werden. Der Vorstand kann über die Verleihung der Ehrenzeichen mit qualifizierter Stimmenmehrheit entscheiden. Die Beschlussfassung über Ehrenmitglieder erfolgt zuerst im Vorstand und dann auch in der Generalversammlung. Ehrenzeichen der Ehrenmitglieder werden mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verliehen.
- 2) Ein Leistungsabzeichen in Silber kann an alle Mitglieder verliehen werden, die über sehr gute skiläuferische Fähigkeiten verfügen, wobei das Alter berücksichtigt werden sollen.
- 3) Ein Leistungsabzeichen in Gold kann an alle Mitglieder verliehen werden, die über ausgezeichnete skiläuferische Fähigkeiten verfügen, wobei Rennerfolge und Alter berücksichtigt werden sollen.
- 4) Ehrenzeichen langjährige Mitgliedschaft erhalten jene Mitglieder, die in ununterbrochener Folge diese Jahre dem SCSTMK angehört haben. Die vorgenannten Ehrenzeichen sind unverkäuflich und an den Betreffenden nur zu verleihen.

ANMERKUNG:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Die vorstehenden Satzungen des Ski-Club St. Michael-Koralpe wurden in der ordentlichen Generalversammlung am 27.06.2014 beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 09.05.2014 Zahl WO2-VR-1256/2014 durch Zahl: ZVR262409303